

Evangelisch-Reformierte
Kirchgemeinde Laupen



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Kirchgemeinde Laupen

Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
Umschreibung	3
AUFGABEN.....	3
Aufgaben.....	3
ORGANISATION	3
Organe	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Versammlung	3
RECHTE.....	4
Stimmrecht	4
Stimmregister	4
Information	4
Initiative	4
Anmeldung	4
Einreichungsfrist	4
Ungültigkeit	4
Behandlungsfrist	4
Konsultativabstimmung	4
Petition	4
BEFUGNISSE	5
Wahlen	5
Sachgeschäfte	5
Nachkredite	5
a) zu neuen Ausgaben	5
b) zu gebundenen Ausgaben	6
c) Sorgfaltspflicht	6
Wiederkehrende Ausgaben	6
Kirchensteuern, negative Zweckbindung	6
KIRCHGEMEINDERAT	6
Kirchgemeinderat	6
Befugnisse	6
Delegation von Entscheidbefugnissen	6
Residenzpflicht	6
Kirchengebäude	6
Unterschriftsberechtigung	6
Zahlungsbefugnis	7
Sitzung	7
Einberufung	7
Traktanden	7
Verfahren und Ausstand	7
Protokoll	7
REVISIONSSTELLE.....	7
Revisionsstelle	7
Aufsichtsstelle Datenschutz	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Allgemeines	8
Aufzählung	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Einsetzung	8
PFARRPERSON.....	8

Anstellung	8
Verhältnis zum Staat	8
Stellung in der Kirchgemeinde	8
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	9
Personal	9
LEITUNG SEKRETARIAT UND FINANZEN	9
Stellung	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
Verantwortlichkeit	9
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
Einberufung	9
Traktanden	9
Erheblich erklären von Anträgen	9
Allgemeines	9
Fehler	9
Eröffnung	9
Öffentlichkeit / Medien	10
Eintreten	10
Beratung	10
Ordnungsantrag	10
ABSTIMMUNGEN	10
Abstimmungen	10
Abstimmungsverfahren	10
Gruppensieger	11
Form	11
Stichentscheid	11
WAHLEN	11
Amtsdauer	11
Wählbarkeit	11
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	11
Wahlverfahren	11
Ungültiger Wahlgang	12
Ungültige Zettel	12
Ungültige Namen	12
Ermittlung	12
Zweiter Wahlgang	12
Los	12
PROTOKOLLE	12
Protokoll	12
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Anhänge	13
Inkrafttreten	13
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHÄNGE	14
Anhang 1: Ständige Kommissionen	14
BEILAGEN	15
Beilage 1: Wichtige Erlasse Kirchgemeinden betreffend	15
Organisation und Verwaltung	15
<i>Gesetze, Dekrete und Verordnungen</i>	15
Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	16
Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)	17

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Laupen gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Laupen und Kriechenwil an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten
b) der Kirchgemeinderat
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
d) die Revisionsstelle
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
– im zweiten Halbjahr, um das Budget und den Kirchensteueransatz zu beschliessen

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die Gemeindeverwaltung Laupen führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52ff).</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen

Art. 13¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
- e) Die Abgeordneten in die kantonale Synode werden durch die Bezirkssynode gewählt (vgl. Art. 16 und 17 des Synodalwahlreglements vom 4. Dezember 2018 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn). Die Kirchgemeinde hat lediglich ein Vorschlagsrecht. Die Versammlung ist deshalb nicht befugt, die Abgeordneten zu wählen.

Sachgeschäfte

Art. 14¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 15'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
- f) alle 4 Jahre die Mandatsvergabe an die Revisionsstelle.

² Die Versammlung ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

Nachkredite

A) ZU NEUEN AUSGABEN

Art. 15¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

B) ZU GEBUNDENEN AUSGABEN

Art. 16 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

C) SORGFALTPFLICHT

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5x kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr, wobei für ein einzelnes Geschäft ein Maximalbetrag von Fr. 2'000.00 gilt. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Residenzpflicht

Art. 23 ¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Kirchengebäude

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Unterschriftsberechtigung

Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Leiterin / des Leiters Sekretariat und Finanzen.

² Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Leiterin / des Leiters Sekretariat und Finanzen.

	<p>³ Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Leiterin / der Leiter Sekretariat und Finanzen verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nicht-ständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Zahlungsbefugnis	<p>Art. 26 Die Leiterin / der Leiter Sekretariat und Finanzen darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat- bei wiederkehrenden Geschäften mit der zuständigen Person eine nachträgliche Visierung vereinbart worden ist.
Sitzung	<p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Die Mehrheit der Mitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen.</p>
Einberufung	<p>Art. 28 ¹ Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung werden den Kirchgemeinderatsmitgliedern wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mitgeteilt.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p> <p>³ Wenn die Situation es erfordert, können die Sitzungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung dazu ist, dass alle Mitglieder über die technische Infrastruktur verfügen, dass sie gleichwertig an den Sitzungen teilnehmen können.</p> <p>⁴ Für Geschäfte, die auch ohne Beratung entschieden werden können, sind Zirkularbeschlüsse möglich. Jedes Mitglied kann bei Bedarf verlangen, dass ein Geschäft erst nach einer Beratung entschieden wird.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Revisionsstelle	
Revisionsstelle	<p>Art. 32 ¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich geführte Revisionsstelle übernommen.</p> <p>² Das Gemeindegesezt, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 33 Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 37 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Verhältnis zum Staat

Art. 38 aufgehoben

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 39 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal	Art. 40 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde wird privatrechtlich angestellt. Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gilt das Obligationenrecht. ² Der Kirchgemeinderat kann eine Personalverordnung erstellen, die einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages bildet.
----------	--

Leitung Sekretariat und Finanzen

Stellung	Art. 41 ¹ Die Leiterin / der Leiter Sekretariat hat an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratende Stimme und Antragsrecht. ² Im Sinne der Stellvertretung, oder wenn es behandelte Themen erfordern, gilt das gleiche Recht für die Leiterin / den Leiter Finanzen.
----------	---

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 42 Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	---

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 43 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 44 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 46 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - kann dafür sorgen, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit / Medien
- Art. 48** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten
- Art. 49** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung
- Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag
- Art. 51** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
- das Wort.
-
- ## Abstimmungen
- Abstimmungen
- Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren
- Art. 53** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen

- Gruppensieger

 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 54 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form

Art. 55 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
- Wahlen
- Amtsdauer

Art. 57 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Wählbarkeit

Art. 58 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.
- Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 59 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Revisionsstelle nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Revisionsstelle angehören.
- Wahlverfahren

Art. 60 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel.
Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann.

² Wenn Namen mehrfach aufgeführt sind, werden die Wiederholungen gestrichen.

³ Wenn der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 64 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden

- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift(en)

Genehmigung des Versammlungs-
protokolls

Art. 68 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Er veröffentlicht die Auflage im amtlichen Anzeiger.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69 Die Versammlung erlässt Anhang 1 (ständige Kommissionen) im selben Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und unter Berücksichtigung der Rechtsmittelfrist auf den 1. Januar 2016 in Kraft (bisher)

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 2000 auf (bisher).

³ Die von der Kirchgemeindeversammlung am 30. August 2020 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2021 in Kraft (neu).

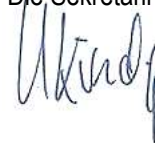
Die Versammlung nahm die Teilrevision dieses Reglements am 30. August 2020 an.

Laupen, 30.08.2020

Der Präsident /
Die Präsidentin



Der Sekretär /
Die Sekretärin




Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom Kirchgemeindegesekretariat bei den Einwohnergemeinden Laupen und Kriechenwil sowie in der Kirche vom 29.10.2015 bis 29.11.2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 29. Oktober 2015 und 26. November 2015 bekannt gegeben.

Ort, Datum

Laupen, 30.08.2020

Der Sekretär /
Die Sekretärin



Anmerkung:

Die Gemeindegesetzgebung lässt zur Ausgestaltung eines Organisationsreglements wesentliche Entscheidungsspielräume offen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sieht in seinen Musterreglementen diejenigen Lösungen vor, die ihm richtig scheinen. Viele der im Musterreglement enthaltenen Bestimmungen sind nicht zwingend. Die Gemeinden können abweichende Lösungen treffen. Soweit erforderlich, gibt die Abteilung Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die jeweils offenstehenden Abweichungsmöglichkeiten gerne Auskunft.

Anhänge

Anhang 1: Ständige Kommissionen

Die Kirchgemeinde Laupen verfügt über eine ständigen Kommission. Ihre Bezeichnung ist «Betriebskommission Oekumenisches Zentrum». Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach Art. 3 des Reglements «Pflichtenheft der Betriebskommission». Es sind insbesondere der Betrieb und der Unterhalt des Zentrums.

Die Kommission besteht aus je 3 Mitgliedern der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laupen. Die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden durch den Kirchgemeinderat gewählt.

Beilagen

Beilage 1: Wichtige Erlasse Kirchgemeinden betreffend

Organisation und Verwaltung

GESETZE, DEKRETE UND VERORDNUNGEN

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
18. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.
Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.
Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von 30 Prozent.
Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 Prozent.
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten: Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller
Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen: **Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.**
a) Standorte A; B; C
b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung

- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des
Präsidenten:

Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OGR:

Kirchgemeinderat	bis	Fr. 15'000.00
Versammlung	über	Fr. 15'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 11'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 5'000.-- wünschenswert wären.

Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.

Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 16'000.00

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 15'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 5'000.00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Das Reglement wurde wie folgt geändert:

- Folgende Artikel wurden an die neue Kirchengesetzgebung angepasst (alt wurde oft auf bestimmte Artikel des alten Kirchengesetzes verwiesen)
Kirchensteuern, negative Zweckbindung: Art. 19
Residenzpflicht: Art. 23
Kirchengebäude: Art. 24
Anstellung Pfarrpersonen: Art. 37
Verhältnis zum Staat: Art. 38 (wird aufgehoben)
Wählbarkeit: Art. 58
- Folgende Artikel wurden präzisiert:
Kirchengebäude: Art. 24 (Präzisierung für Oekumenisches Zentrum)
Leitung Sekretariat und Finanzen: Art. 41
Beilage 1: Die Auflistung und Beschreibung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen wurde ergänzt
- Folgende Einträge sind neu, oder haben eine materielle Veränderung erfahren:
Befugnisse Kirchgemeinderat: Art. 21, Abs 3 (Erhöhung der Flexibilität mit höherem Betrag)
Einberufung Kirchgemeinderat: Art. 28, Abs 3 und Abs 4 (Möglichkeit für Zirkularbeschlüsse und Online-Konferenzen)
Anhang 1: Ständige Kommissionen (Die Betriebskommission des Oekumenischen Zentrums wird neu aufgeführt)